

Prüfungsreglement für Lehrer im Arbeitsunterricht für Knaben

Autor(en): **Rudin / Gobat**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten
Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **12 (1891)**

Heft 13

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-257965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berichtes und der Rechnung des Vorstandes stattzufinden hat. Da dies letztes Jahr nicht geschehen ist, so halten wir dafür, dass in einer ausserordentlichen Generalversammlung obenerwähnte Traktanden erledigt werden müssen.

La Chaux-de-Fonds scheint uns aus folgenden Gründen der passendste Ort zu sein:

- a. Eine grössere Zahl von Mitgliedern wird schon anwesend sein.
- b. Der Lehrerbildungskurs wird besonders gegen den Schluss hin ein Anziehungspunkt für alle diejenigen werden, welche sich für den Knabenarbeitsunterricht interessiren.
- c. Die vorgeschlagene Zeit fällt in die Ferien der meisten schweizerischen Lehrer.

Punkt 2 betreffend glauben wir, es sollte die nächste Generalversammlung die Frage ernsthaft in Beratung ziehen, ob nicht die Interessen des Arbeitsunterrichts für Knaben mehr gefördert werden könnten durch Umgestaltung des Vereins in einen Verband von Sektionen, analog der Organisation anderer schweizerischer Vereine.

Prüfungsreglement für Lehrer im Arbeitsunterricht für Knaben.

§ 1. Die Prüfung hat zum Zweck, den Lehrern ein zuverlässiges Dokument über ihre Befähigung im Knabenarbeitsunterricht in die Hand zu geben.

§ 2. Die Prüfungen finden jeweilen im Laufe der letzten Woche eines durch den Bund subventionirten Kurses statt.

§ 3. Es können Diplome und Fachzeugnisse erworben werden. Erstere werden erteilt an solche Lehrer, die in den zwei Hauptfächern (Cartonnage und Hobelbankarbeiten) eine befriedigende Prüfung abgelegt haben. Letztere werden für einzelne Fächer erteilt. Die Noten sind in den Diplomen und Fähigkeitszeugnissen einzuschreiben.

§ 4. Die Prüfung ist eine theoretische und praktische. Die theoretische dauert 2—3 Stunden und besteht in der Abfassung eines Aufsazes, welcher den Zweck hat, die metodische Befähigung des Examinanden zu konstatiren.

In der praktischen Prüfung muss der Examinand in der Herstellung eines Gegenstandes nach gegebenen Massen und einer von ihm gezeichneten Skizze seine Fähigkeit im Arbeiten beweisen.

Er kann während der Arbeit auch mündlich geprüft werden über Werkzeug- und Materialkunde.

§ 5. Die Kandidaten haben sich acht Tage vor der Prüfung beim Präsidenten des « schweiz. Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben » anzumelden. Der Tag der Prüfung wird im Vereinsorgan publizirt und ausserdem in der « schweiz. Lehrerzeitung », im « Educateur » und « Educatore » angezeigt.

§ 6. Die Examinatoren werden vom Vorstand des « schweiz. Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben » gewählt und für ihre Bemühungen entschädigt.

§ 7. Die Examinatoren fassen über die Prüfung zuhanden derjenigen Erziehungsdirektion, welche die Oberleitung des Kurses besorgt, und des tit. schweizerischen Handels- und Industriedepartements einen schriftlichen Bericht ab.

Beschlossen in der Vorstandssizung vom 28. Juni 1891.

Bern, den 28. Juni 1891.

Namens des schweiz. Vereins
zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben,

Der Präsident:

Rudin.

Der Sekretär ad interim:

Gobat.

Règlement de l'examen de capacité à l'enseignement des travaux manuels dans les écoles de garçons.

§ 1^{er}. L'examen a pour but de donner à l'instituteur un document sérieux constatant ses aptitudes à l'enseignement des travaux manuels dans les écoles de garçons.

§ 2. Cet examen a lieu dans le courant de la dernière semaine d'un cours normal de travaux manuels subventionné par la Confédération.

§ 3. Il sera délivré des diplômes et des certificats. Le diplôme sera accordé à l'instituteur qui sera jugé capable d'enseigner les deux branches principales: cartonnage et travail sur bois. Pour une branche principale seule ou pour chaque branche spéciale il sera délivré des certificats. Les notes obtenues seront inscrites sur les diplômes et sur les certificats.

§ 4. L'examen comprend une partie théorique et une partie pratique. La première, d'une durée de deux à trois heures, consiste en un travail écrit sur une question de méthode. Dans l'examen pratique, le candidat devra construire un objet d'après un croquis coté établi par lui-même. — Les cotes lui sont données.

Pendant l'examen pratique, des questions concernant l'outillage et les matières premières, pourront être posées au candidat.

§ 5. Les candidats doivent s'inscrire au moins huit jours d'avance auprès du président de la Société.

La date de l'examen sera publiée dans l'organe de la Société, ainsi que dans la *Schweiz. Lehrerzeitung*, l'*Educateur* et l'*Educatore*.

§ 6. Les examinateurs sont choisis et indemnisés par le Comité de la Société.